



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

208. Jahrgang

Düsseldorf, den 04. Juni 2026

Nummer 23

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	140	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld-Uerdingen	S. 188
135 Verlängerung der Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger E20 (Fred Fieser)	S. 185	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW	S. 189
136 Bekanntmachung im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens der Firma Ferro Duo GmbH	S. 185	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
137 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG zum Ausnahmeantrag nach § 24 der 17. BImSchV der Firma Gemeinschafts-Müllverbrennungsanlage Niederrhein GmbH in Oberhausen	S. 186	141 Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 154 im Gebiet der Stadt Neuss OT Dirkes	S. 189
138 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Akzo Nobel Hilden GmbH in Hilden	S. 187	142 Bekanntmachung der 3. Änderung des Regionalplans Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Bottrop	S. 190
139 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld	S. 188	143 Bekanntmachung der 4. Änderung des Regionalplans Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Waltrop	S. 191

Beilage zu Ziffer 141: Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 154 im Gebiet der Stadt Neuss OT Dirkes

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

135 Verlängerung der Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger E20 (Fred Fieser)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-E20

Düsseldorf, den 22. Mai 2026

Mit Wirkung zum 22.05.2026 wurde die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für

den Kehrbezirk Nr. 20 in Essen von Herrn Fred Fieser über den 31.12.2026 hinaus bis zum 31.12.2028 verlängert.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.185

136 Bekanntmachung im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens der Firma Ferro Duo GmbH

Bezirksregierung Düsseldorf
52.03.00-0561252-0000-444

Düsseldorf, den 26. Mai 2026

Die Ferro Duo GmbH hat mit Antrag vom 06.08.2024, zuletzt ergänzt am 13.02.2026, die wesentliche Änderung der Anlage zum Mahlen von natürlichem oder künstlichem Gestein, zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang sowie zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort Vulkanstraße 54 in 47053 Duisburg beantragt.

Das Vorhaben wurde am 12.03.2026 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf sowie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf öffentlich bekannt gemacht.

Die für den Zeitraum vom 08.06. bis 22.06.2026 vorgesehene Onlinekonsultation entfällt, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen erhoben worden sind.

Im Auftrag
gez. Hesse

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.185

137 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG zum Ausnahmeantrag nach § 24 der 17. BImSchV der Firma Gemeinschafts-Müllverbrennungsanlage Niederrhein GmbH in Oberhausen

Bezirksregierung Düsseldorf
53.02-0431192-0010-AUS-§24 de

Düsseldorf, den 26. Mai 2026

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG zum Ausnahmeantrag nach § 24 der 17. BImSchV der Firma Gemeinschafts-Müllverbrennungsanlage Niederrhein GmbH in Oberhausen

Antrag der Firma Gemeinschafts-Müllverbrennungsanlage Niederrhein GmbH (GMVA) nach § 24 der 17. BImSchV (17. Bundes-Immissionsschutzverordnung) auf Erteilung einer Ausnahme für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert von Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, auf dem Werksgelände an der Buschhausener Str. 156 in 46049 Oberhausen

Auf der Grundlage von § 24 Abs. 3 der 17. BImSchV in Verbindung mit § 10 Abs. 3 und 4 Nummer 1 und 2 sowie § 19 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Die Firma GMVA Gemeinschafts-Müllverbrennungsanlage Niederrhein GmbH, Liricher Straße 121, 46049 Oberhausen, hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Überwachungsbehörde einen Antrag gemäß § 24 der 17. Bundes-Immissionsschutzverordnung (17. BImSchV) auf Erteilung einer Ausnahme für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert von Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, an den vier Verbrennungslinien der Abfallverbrennungsanlage am Standort in 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 156 (Gemarkung Oberhausen, Flur 5 und 6, Flurstück 35, 156, 158, 165, 166, 193, 229, 238, 241, 242, 244, 246) eingebracht. Gegenstand des vorliegenden Antrags sind im Wesentlichen die folgenden Punkte:

- Antrag für die Ausnahme vom Jahresmittelwert für Stickstoffdioxid von 100 mg/m³ gemäß § 10 der 17. BImSchV
- Gestaffelte Anpassung des Jahresmittelwertes für Stickstoffdioxid zur zukünftigen Einhaltung des nach § 10 Abs. 1 der 17. BImSchV gültigen Grenzwertes
- Beschreibung der Gründe für die Notwendigkeit der beantragten Ausnahme

Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahme für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert von Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, an den vier Verbrennungslinien gemäß § 24 Abs. 1 17. BImSchV, sowie die zugehörigen Unterlagen, aus denen das Vorhaben, dessen Anlass, die davon betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie dessen Auswirkungen erkennbar sind, sind gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom **04.06.2026 bis einschließlich 04.07.2026** auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter <https://www.brd.nrw.de/Services/Offenlagen> zugänglich gemacht.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Düsseldorf innerhalb der **Einwendungsfrist vom 04.06.2026 bis einschließlich 04.08.2026** vorgebracht werden. Die Einwendungen müssen neben dem Namen auch die volle leserliche Anschrift der einwendenden Person enthalten. Mit Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist sind im Verwaltungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (vgl. § 10 Abs. 3 BImSchG).

Anstelle einer schriftlichen Einwendung können innerhalb dieser Einwendungsfrist Einwendungen auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Adresse sowie des Aktenzeichens (Aktenzeichen: 53.02-0431192-0010-AUS-§24 der 17. BImSchV) an die E-Mail-Adresse poststelle@brd.nrw.de mit dem Betreff „Dezernat 53 – Einwendung“ erhoben werden. Dies bedeutet, dass eine E-Mail ohne Unterschrift bereits der erforderlichen Form genügt.

Verschlüsselte E-Mails sowie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) versehene Dokumente senden Sie bitte an poststelle@brd.sec.nrw.de. Informieren Sie sich in diesem Fall bitte auf unserer Homepage über das weitere Vorgehen: <https://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroefnung-fuer-die-0>

Die Einwendungen müssen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Dabei soll das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) nach Möglichkeit bezeichnet werden.

Hinweis zum Datenschutz

Ich weise darauf hin, dass die mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Anliegens verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf nur im notwendigen Umfang. Sie erfolgt zudem nur an die betroffenen Fachbereiche und auch nur, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Kommunikation mit weiteren im Verfahren eingebundenen Behörden weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier: <https://www.brd.nrw.de/datenschutzbestimmungen>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i. V. m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Thorben Werner

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.186

138 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Akzo Nobel Hilden GmbH in Hilden

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-0199784-0002-A15-0032/26

Düsseldorf, den 26. Mai 2026

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Akzo Nobel Hilden GmbH in Hilden

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Lackherstellung durch Austausch von Apparaten in den Fertigungslinien Coil und Pigmentierte Produktion

Die Akzo Nobel Hilden GmbH betreibt am Standort an der Düsseldorfer Str. 96-100 in 40721 Hilden eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Farben und Lacken (Lackherstellung). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.10 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der Akzo Nobel Hilden GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Lackherstellung werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist der Austausch von Apparaten in den Fertigungslinien Coil und Pigmentierte Produktion. Es werden verschiedene Behälter und Mühlen gegen modernere, dem Stand der Technik entsprechende ausgetauscht.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo nachteilige Auswirkungen verbunden, die offensichtlich geringfügig sind. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs-genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Mertens

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.187

139 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-9021122-0060-A15-0089/26

Düsseldorf, den 21. Mai 2026

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung des ME-Betriebs durch die temporäre Übernahme von Einsatzstoffen aus Kleingebinden

Die LANXESS Deutschland GmbH betreibt am Standort an der Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Mersolat und Mesamoll (ME-Betrieb). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der LANXESS Deutschland GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Im ME-Betrieb werden Stoffe in relevanten Mengen gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die temporäre Übernahme von Oleum und Schwefelsäure aus Kleingebinden zur Sicherstellung des unterbrechungsfreien Weiterbetriebs

bei möglichen Versorgungsengpässen über das Werksnetz.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Den Anzeigeunterlagen liegt eine anlagensicherheitstechnische Stellungnahme einer nach § 29 b BImSchG anerkannten sachverständigen Person bei. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Gutachterlich bestätigt wird zudem der Stand der Sicherheitstechnik bezogen auf die angezeigten Maßnahmen. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Rebecca Well

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.188

140 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld-Uerdingen

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-9021121-3952-A23a-0006/26

Düsseldorf, den 26. Mai 2026

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld-Uerdingen

Anzeige nach § 23 a BImSchG zur störfallrelevanten Errichtung und Betrieb des Tanklagers N271 (Anlage 3952)

Die Covestro Deutschland AG betreibt am Standort des ChemPark Uerdingen an der Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld mehrere nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlagen. Bei dem Betriebsgelände der Covestro Deutschland AG handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die

die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Das anzeigegegenständliche Tanklager N271 ist als sicherheitsrelevanter Bestandteil dieses Betriebsbereiches anzusehen.

Gemäß § 23 a (2) BImSchG hat die zuständige Behörde festzustellen, ob durch die störfallrelevante Errichtung und den Betrieb (...) der Anlage der angemessene Sicherheitsabstand des Betriebsbereiches zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen von gesamtstädtischen Gutachten „Gutachten zur Verträglichkeit des Projekts „Rheinblick“ mit den benachbarten Betriebsbereichen innerhalb des CHEMPARKS Krefeld-Uerdingen – Umsetzung des § 50 BImSchG bzw. des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie incl. detaillierter Darstellung der einzelnen Abstandberechnungen vom März 2021“ wurden die angemessenen Abstände nach KAS-18 für die Betriebsbereiche am Standort ermittelt. Hierin wurde für den Betriebsverbund ein angemessener Abstand von 350 m für den Stoff Oleum ermittelt. Die Übernahme der Betreiberverantwortung durch die Covestro Deutschland AG führt nicht zu einer Änderung der Berechnungsgrundlage, so dass dieses weiterhin als maßgeblich zu betrachten ist.

Voraussetzung für das Vorliegen einer erheblichen Gefahrenerhöhung ist, dass benachbarte Schutzobjekte i. S. d. § 3 (5 d) BImSchG durch das maßgebliche Szenario der Anlage (hier: Freisetzung Oleum) betroffen sind/sein können. Ausweislich der vorliegenden Datenlage befinden sich innerhalb des v. g. Abstandes von 350 m keine Schutzobjekte. Insofern ist die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens gemäß § 23 b BImSchG vorliegend nicht erforderlich.

Im Auftrag
gez. Thomas Jansen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.188

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW

Bezirksregierung Düsseldorf
26.24.03 P2 1485765-0

Düsseldorf, den 20. Mai 2026

Gemäß § 10 Abs. 1 des Verwaltungszustellungs-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) wird bekannt gegeben, dass ein Schreiben für:

Herrn [gelöscht aufgrund DSGVO], zuletzt wohnhaft in: [gelöscht aufgrund DSGVO],

im Zimmer 3027 des Dienstgebäudes der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnhof 35 in 40474 Düsseldorf, dem Empfänger oder seinen Bevollmächtigten während der Dienststunden zur Einsicht ausliegt.

Es handelt sich hierbei um eine Anhörung wegen beabsichtigter Ablehnung/Widerruf der Zuverlässigkeit i. S. d. § 7 Luftsicherheitsgesetz vom 20.05.2026, deren Frist zur Stellungnahme am 25.06.2026 endet.

Das Dokument wird durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben gilt mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Veröffentlichens zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
gez. Suilmann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.189

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

141 Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 154 im Gebiet der Stadt Neuss OT Dirkes

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
BS_42080-2026-0011134/L154, Abs. 3_Neuss OT Dirkes/NR

Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 154 im Gebiet der Stadt Neuss OT Dirkes

In der Stadt Neuss, Rhein-Kreis Neuss, Regierungsbezirk Düsseldorf, ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und Erschließung eine bedarfsgerechte Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 154 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 154 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23.09.1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Stadt

Neuss und der Bezirksregierung Düsseldorf wie folgt festgesetzt:

1.) von NK 4805 117 B nach NK 4805 053 O
von Station 0,838 nach Station 0,935 (Länge: 0,097 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung zum 01.07.2026

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs entnehmen Sie bitte der Homepage des Gerichts.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, den 26.05.2026

Im Auftrag
Christoph Querdel

-siehe Beilage zu Ziffer 141-

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.189

142 Bekanntmachung der 3. Änderung des Regionalplans Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Bottrop

Bekanntmachung der 3. Änderung des Regionalplans Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Bottrop (Änderung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs mit den überlagernden Zweckbestimmungen Regionaler Grünzug und teilweise Bereich zum Schutz der Natur zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich)

Vom 20. Mai 2026

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr hat in ihrer Sitzung am 20. März 2026 die

3. Änderung des Regionalplans Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Bottrop festgestellt (vgl. Sitzungsvorlage 15/0137).

Die 3. Änderung des Regionalplans Ruhr hat der Regionalverband Ruhr der Landesplanungsbehörde Nordrhein-Westfalen mit Bericht vom 17. April 2026 (Aktenzeichen: 15_RP Ruhr_3Ä) gemäß § 19 Absatz 7 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPlG NRW) vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 24. März 2026 (GV. NRW. S. 210), angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 3 LPlG NRW durch Veröffentlichung synchronisiert binnen eines Zeitraums von drei Tagen in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Düsseldorf, Münster und Arnsberg.

Die 3. Änderung des Regionalplans Ruhr wird gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), in Verbindung mit § 14 Satz 4 LPlG NRW mit der letzten Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg wirksam. Mit der letzten Bekanntmachung sind die in der 3. Änderung des Regionalplans Ruhr festgelegten Ziele der Raumordnung nach Maßgabe der §§ 4, 5 ROG zu beachten.

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 ROG wird die 3. Änderung des Regionalplans Ruhr mit den dort genannten Unterlagen auf der Internetseite des Regionalverbandes Ruhr unter www.rvr.ruhr/themen/staatliche-regionalplanung/regionalplan-ruhr/ veröffentlicht. Zusätzlich wird eine Einsichtnahme der 3. Änderung des Regionalplans Ruhr einschließlich der weiteren nach § 10 Absatz 2 Satz 1 ROG erforderlichen Unterlagen beim Regionalverband Ruhr, Bibliothek, Kronprinzenstraße 6 in 45128 Essen, nach § 10 Absatz 2 Satz 2 ROG i. V. m. § 14 Satz 6 LPlG NRW gewährt (Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr).

Ich weise darauf hin, dass eine nach § 11 Absatz 1 Nr. 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, nach § 11 Absatz 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, sowie eine nach § 11 Absatz 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 3. Änderung des Regionalplans Ruhr gegenüber dem Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 11 Absatz 5 Satz 1 ROG i. V. m. § 15 Absatz 3 Halbsatz 2 LPlG NRW).

Zudem weise ich auf darauf hin, dass darüber hinaus gemäß § 15 Absatz 4 Satz 1 LPlG NRW sämtliche Abwägungsmängel der 3. Änderung des Regionalplans Ruhr unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von fünf Jahren seit dem Inkrafttreten der 3. Änderung des Regionalplans Ruhr gegenüber dem Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) geltend gemacht worden sind.

Gegen die 3. Änderung des Regionalplans Ruhr ist ein Antrag im Rahmen des Normenkontrollverfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen im Münster statthaft. Der Antrag kann innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung gestellt werden.

Essen, den 20. Mai 2026

Der Regionaldirektor
des Regionalverbandes Ruhr

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.190

143 Bekanntmachung der 4. Änderung des Regionalplans Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Waltrop

Bekanntmachung der 4. Änderung des Regionalplans Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Waltrop (Änderung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich)

Vom 20. Mai 2026

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat in ihrer Sitzung am 20. März 2026 die 4. Änderung des Regionalplans Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Waltrop festgestellt (vgl. Sitzungsvorlage 15/0136).

Die 4. Änderung des Regionalplans Ruhr hat der Regionalverband Ruhr der Landesplanungsbehörde Nordrhein-Westfalen mit Bericht vom 17. April 2026 (Aktenzeichen: 15/4_Änd_RP Ruhr) gemäß § 19 Absatz 7 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPlG NRW) vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 24. März 2026 (GV. NRW. S. 210), angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 3 LPlG NRW durch Veröffentlichung synchronisiert binnen eines Zeitraums von drei Tagen in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Düsseldorf, Münster und Arnsberg.

Die 4. Änderung des Regionalplans Ruhr wird gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom

12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), in Verbindung mit § 14 Satz 4 LPlG NRW mit der letzten Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg wirksam. Mit der letzten Bekanntmachung sind die in der 4. Änderung des Regionalplans Ruhr festgelegten Ziele der Raumordnung nach Maßgabe der §§ 4, 5 ROG zu beachten.

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 ROG wird die 4. Änderung des Regionalplans Ruhr mit den dort genannten Unterlagen auf der Internetseite des Regionalverbandes Ruhr unter www.rvr.ruhr/themen/staatliche-regionalplanung/regionalplan-ruhr/ veröffentlicht. Zusätzlich wird eine Einsichtnahme der 4. Änderung des Regionalplans Ruhr einschließlich der weiteren nach § 10 Absatz 2 Satz 1 ROG erforderlichen Unterlagen beim Regionalverband Ruhr, Bibliothek, Kronprinzenstraße 6 in 45128 Essen, nach § 10 Absatz 2 Satz 2 ROG i. V. m. § 14 Satz 6 LPlG NRW gewährt (Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr).

Ich weise darauf hin, dass eine nach § 11 Absatz 1 Nr. 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, nach § 11 Absatz 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, sowie eine nach § 11 Absatz 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 4. Änderung des Regionalplans Ruhr gegenüber dem Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 11 Absatz 5 Satz 1 ROG i. V. m. § 15 Absatz 3 Halbsatz 2 LPlG NRW).

Zudem weise ich auf darauf hin, dass darüber hinaus gemäß § 15 Absatz 4 Satz 1 LPlG NRW sämtliche Abwägungsmängel der 4. Änderung des Regionalplans Ruhr unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von fünf Jahren seit dem Inkrafttreten der 4. Änderung des Regionalplans Ruhr gegenüber dem Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) geltend gemacht worden sind.

Gegen die 4. Änderung des Regionalplans Ruhr ist ein Antrag im Rahmen des Normenkontrollverfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen im Münster statthaft. Der Antrag kann innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung gestellt werden.

Essen, den 20. Mai 2026

Der Regionaldirektor
des Regionalverbandes Ruhr

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.191



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – Cecilienallee 2 - 40474 Düsseldorf oder in elektronischer Form an amtsblatt@brd.nrw.de zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.
Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10:00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen:
zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb, Bezug und Herausgeber:

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel. 0211/475-2232
E-Mail: amtsblatt@brd.nrw.de